

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. April 1891.

II.

**Kundmachung der k. k. Statthalterei für das österr.-illir.
Küstenland vom 16. April 1891, Z. 5961,**

womit die mit Statthalterei-Kundmachung vom 19. Januar 1890, Nr. 490
(G.-u.B.-Bl. Nr. 5) erlassene Cur-Ordnung für den Curbezirk Abbazia abgeändert
wird.

In Ausführung der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 4. März 1889 (G.-u.
B.-Bl. Nr. 12), womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und
Erlassung der Cur-Ordnung für den Curbezirk Abbazia festgestellt worden sind und in
Anwendung des § 42 dieser Cur-Ordnung werden zu derselben nachstehende Abänderungen
erlassen und verlautbart:

Art. I.

Die Paragrafen 27, 33, 35 und 36 der Cur-Ordnung für den Curbezirk Abbazia vom 19. Januar 1890 (G. u. B.-Bl. Nr. 5) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 27.

In den Curfond fließen die Curtaxen und alle sonstigen diesem Fonde gewidmeten Beträge.

Die Curtaxen bestehen aus der Curtaxe im engeren Sinne und aus der Musiktaxe (§ 35).

Aus dem Curfonde sind übrigens auch die Verwaltungskosten der Cur-Commission, und die demselben speciell überwiesenen anderweitigen Auslagen zu bestreiten.

§ 33.

Die Cursaison erstreckt sich über das ganze Jahr.

§ 35.

Die Curtaxe beträgt bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 12 Wochen für eine Person für jede Woche Einen Gulden; nach Bezahlung von 12 Wochenraten für den ununterbrochenen 12wöchentlichen Aufenthalt entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Curtaxe.

Für den Aufenthalt in der Periode vom 1. Juni bis 31. August ist keine Curtaxe zu entrichten.

Außer der Curtaxe wird in der Periode vom 15. September bis 30. April eine Musik-Taxe in der Höhe von 50 Kreuzer für eine Person und jede Woche eingehoben; nach Bezahlung der 6.^{ten} Wochenrate bei ununterbrochenem 6wöchentlichen Aufenthalte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Musiktaxe.

Die Zahlungspflicht der Cur- und Musiktaxe beginnt für die erste Woche nach Ablauf der im § 34 festgesetzten Freifrist; jede angefangene Aufenthaltswoche wird für voll gerechnet.

Kinder im Alter vom fünften bis zum vollendeten ersten Jahre zahlen die Hälfte der Cur- und Musiktaxe, Domestiken den 4.^{ten} Theil der Curtaxe, während sie von der Musiktaxe befreit sind. Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Cur- und Musiktaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§ 36.

Die Cur- und Musiktaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth eingehoben und ist dieselbe bei der Abmeldung des Curgastes, beziehungsweise die erstere bei mehr als 12wöchentlichem, die letztere bei mehr als 6wöchentlichem Aufenthalte innerhalb der 13.^{ten}, respective 7.^{ten} Woche auf Grund der von der Kanzlei der Cur-Commission bei der Anmeldung erfolgten Bemessung der Wochenquote an die Casse der Cur-Commission abzuführen, welche den Empfang bescheinigt.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Cur- und Musiktaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

Art. II.

An Stelle der in den Paragraphen 24, 37 1.^{ter}, 2.^{ter}, und 3.^{ter} Absatz, 38, 40 und 45 enthaltenen Bezeichnung: „Curkanzlei“ tritt nunmehr die Bezeichnung: „Kanzlei der Cur-Commission“.

Art. III.

An Stelle des in den Paragraphen 34 1.^{ter}, 3.^{ter} und 8.^{ter} Absatz, dann 37 letzter Absatz enthaltenen Wortes: „Curtaxe“ treten die Worte: „Cur- und Musiktaxe“.

Art. IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Jahrgang 1891.

X. Band.

Erstausgabe und Fortsetzung am 28. April 1891.

122.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 17. April 1891 Z. 6009,

Betreffend das Verbot des Verkaufes und Betriebes von dem Kynischer
Paul Wien in Maribor hergestellten „Mariborcher Reducionspfeifen“.

Da für die von Kynischer Paul Wien in Maribor erzeugten „Mariborcher Reducionspfeifen“ zum den im § 1 der Küstl.-Verordnung vom 17. September 1887, R. G. Bl. Nr. 157, bezeichneten Erfordernissen vollständig entsprechende Berechtigungsbescheinigung nicht vorliegt, die vorstehende angegebene Berechtigungsbescheinigung durch solche Bescheinigung ersetzt, welche gemäß den Ministerial-Verordnungen vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 117, und vom 18. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191, nur gegen vollständige Bescheinigung eines hierzu berechtigten Herrschers abgegeben werden dürfen, und da ferner die bei der Veröffentlichung des Kynischer Pauls unter obiger Bezeichnung der Kynischer Pauls

